OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

LVwG-851465/2/Gf/RoK

Linz, 13. August 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde des W. H. gegen auf Grund des Geschworenen- und Schöffengesetzes ergangenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 16. Juni 2020, Zl. BHVBPol-2020-10817/59-JM,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gang des Behördenverfahrens

1. Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 ersuchte der Beschwerdeführer (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerber) um Befreiung vom Amt eines Geschworenen und Schöffen. Dazu wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass er derzeit noch in einem Ausmaß von 60 Wochenstunden als Einzelhandelskaufmann berufstätig sei, jedoch ohnehin am 1. November 2021 in den Ruhestand wechseln werde, sodass er ab diesem Tag auch die erforderliche Zeit aufbringen könne.

Zusätzlich wies der Rechtsmittelwerber in einer Stellungnahme vom 11. Juni 2020 darauf hin, dass er an mit Durchfall verbundenen nervösen Darmbeschwerden leide.

2. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 16. Juni 2020, Zl. BHVBPol-2020-10817/59-JM, wurde dieser Antrag abgewiesen.

Begründend führte die belangte Behörde dazu im Wesentlichen aus, dass es dem Bf. im Falle einer tatsächlichen Heranziehung zumutbar sei, für diesen kurzen, in der Regel fünf Tage nicht überschreitenden Zeitraum in seinem Betrieb eine Ersatzkraft einzustellen. Im Übrigen habe er auch keinerlei Nachweise hinsichtlich allfälliger Darmbeschwerden beigebracht.

3. Gegen diesen Bescheid richtet sich die gegenständliche, am 5. Juli 2020 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wendet der Rechtsmittelwerber in Ergänzung zu seinem bisherigen Vorbringen ein, dass es ihm im Bedarfsfall de facto kaum möglich wäre, rasch eine Ersatzkraft zu finden.

Daher wird – erschließbar – die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

4. Die belangte Behörde hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 14. Juli 2020 samt ihrem Bezug habenden Akt vorgelegt; unter einem wurde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Geschworenen- und Schöffengesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck zu Zl. BHVBPol-2020-10817/59; da sich bereits aus diesem der entscheidungswesentliche, oben unter I. dargestellte Sachverhalt klären ließ und dieser insoweit auch zwischen den Verfahrensparteien unstrittig ist, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Nach § 1 Abs. 1 des Geschworenen- und Schöffengesetzes, BGBl 256/1990 i.d.g.F. BGBl I 121/2016 (im Folgenden auch kurz: GSchG), ist die Ausübung dieses Ehrenamtes – als Mitwirkung des Volkes an der Rechtsprechung – eine allgemeine Bürgerpflicht.

Davon ausgehend sind nach § 1 Abs. 2 GSchG zum Amt eines Geschworenen oder Schöffen jene österreichischen Staatsbürger zu berufen, die zu Beginn des ersten Jahres, in dem sie tätig sein sollen, das 25. Lebensjahr, nicht aber das 65. Lebensjahr vollendet haben. Dies in der Weise, dass die Gemeinde aus dem Kreis jener in ihrer Wählerevidenz enthaltenen Personen, die von einem solchen Amt nicht ausgeschlossen (vgl. § 2 GSchG) oder zu einem solchen nicht zu berufen sind (vgl. § 3 GSchG), im Wege eines Zufallsverfahrens jeweils 5 von 1.000 Personen zu ermitteln und in eine entsprechende Jahresliste einzutragen hat.

Derart eingetragene Personen können nach § 4 GSchG einen Antrag auf Befreiung von diesen Ämtern stellen, wenn sie ihrer Berufung während der Geltungsdauer dieser Jahreslisten tatsächlich nachgekommen sind (Z. 1) oder die Erfüllung dieser Pflicht eine unverhältnismäßige persönliche oder wirtschaftliche Belastung für sie selbst oder Dritte bedeuten würde bzw. mit einer schwer wiegenden und nicht anders abwendbaren Gefährdung öffentlicher Interessen verbunden wäre (Z. 2).

2. Vor diesem Hintergrund käme im Hinblick auf den Rechtsmittelwerber – weil er einerseits die altersmäßigen Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 GSchG erfüllt und auf ihn andererseits weder ein absoluter Ausschlussgrund nach § 2 GSchG noch ein apriorischer Nichtheranziehungsgrund i.S.d. § 3 GSchG zutrifft – gegebenenfalls nur der relative Befreiungsgrund des § 4 Z. 2 erste Alternative GSchG in Betracht.

2.1. Davon ausgehend ist daher zu prüfen, ob die allfällige Erfüllung der Geschworenen- oder Schöffenpflicht im maximalen Ausmaß von höchstens fünf Verhandlungstagen jeweils im Jahr 2021 und 2022 (vgl. § 14 Abs. 3 i.V.m. § 12 GSchG) eine unverhältnismäßige persönliche oder wirtschaftliche Belastung für den Bf. selbst oder Dritte bedeuten könnte.

2.2. In diesem Zusammenhang ist zunächst durchaus anzuerkennen, dass der Bf. trotz seines fortgeschrittenen Alters immer noch eine effektive Wochenarbeitszeit im Ausmaß von 60 Stunden erbringt.

Allerdings ist er mit seinem Handelsbetrieb – wie er selbst anführt – in eine der drei größten Lebensmittelketten, die in Österreich über nahezu 3.000 Filialen verfügt, integriert. Davon ausgehend ist es aber objektiv betrachtet schlechthin nicht nachvollziehbar, dass er für den Fall, dass er tatsächlich als Geschworener oder Schöffe herangezogen werden sollte, (bloß) im Jahr 2021 (denn ab dem Jahr 2022

wird er sich nach seinem eigenen Vorbringen ohnehin bereits im Ruhestand befinden) für einen Zeitraum von (höchstens) fünf Tagen keine Vertretung organisieren könnte.

Insgesamt betrachtet kann seine berufliche Situation sohin weder als eine unverhältnismäßige persönliche noch als eine unverhältnismäßige wirtschaftliche Belastung i.S.d. § 4 Z. 2 zweite Alternative GSchG qualifiziert werden.

2.3. Hinsichtlich des zusätzlichen Vorbringens, dass er an Darmbeschwerden leide, ist schließlich darauf hinzuweisen, dass er dieses während des Verwaltungsverfahrens vor der belangten Behörde nicht näher belegt und mit der vorliegenden Beschwerde auch nicht mehr weiter aufrechterhalten hat.

3. Aus diesen Gründen war daher die gegenständliche Beschwerde gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, zu lösen war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f